

Kreisverordnung
über den Verkehr mit Taxen
im Kreis Herzogtum Lauenburg
vom 14.01.2009

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), des § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem PBefG vom 20. August 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 400) und des § 55 Abs. 1 LVwG Schleswig-Holstein i.d.F. vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) wird folgende Kreisverordnung für den Verkehr mit Taxen im Kreis Herzogtum Lauenburg erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Gebietes des Kreises Herzogtum Lauenburg.

§ 2
Umfang der Betriebspflicht

- (1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen verpflichtet. Kann die Verpflichtung nicht in dem gebotenen Umfang erfüllt werden, so hat der Unternehmer die Genehmigungsbehörde darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- (2) Sofern sich der Unternehmer einer Funkzentrale anschließt, dürfen betriebsinterne Regelungen der Funkzentrale nicht dazu führen, daß die Betriebspflicht des Unternehmers eingeschränkt wird.

§ 3
Kennzeichnung und Benutzung von Taxenständen

Taxen dürfen nur auf den durch Verkehrszeichen (VZ) 229 (Taxenstand) der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenständen in der Betriebssitzgemeinde bereitgehalten werden. Das Bereithalten an anderen Stellen als den gem. Satz 1 gekennzeichneten Taxenständen kann im Einzelfall genehmigt werden.

§ 4
Ordnung auf den Taxenständen

- (1) Auf einem Taxenstand dürfen nur dienstbereite Taxen stehen. Sie sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen; jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, daß Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe am Halteplatz frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe unverzüglich die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Das gilt auch für Taxen an den Taxenständen, die über die Taxenrufanlage oder Funk einen Fahrauftrag erhalten.
- (3) Sofern eine ortsfeste Taxenrufanlage vorhanden ist, ist diese vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer zu bedienen. Er hat den Fahrauftrag unter Nennung seines Namens und der Ordnungsnummer der Taxe anzunehmen und die Fahrt auszuführen.
- (4) Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (5) An Taxenständen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden; das gilt insbesondere zur Nachtzeit.
- (6) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, Reinigungsarbeiten durchzuführen.

§ 5 Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxenunternehmern gemeinsamen aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung, wenn die Genehmigungsbehörde dem Dienstplan zugestimmt hat.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (3) Die Dienstpläne sind vom Taxenunternehmer und dem Fahrzeugführer einzuhalten.

§ 6 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen, Ausstellen von Fahrpreisquittungen

- (1) Der Fahrzeugführer hat diese Verordnung und die Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Herzogtum Lauenburg mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) In Taxen ist außerdem eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen auch das amtliche Kennzeichen der Taxe sowie Name und Anschrift des Unternehmers anzugeben sind.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens zu erteilen.

§ 7 Funkgeräte

- (1) Mit Funkgerät ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Taxenordnung können aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem nach ihrer Veröffentlichung folgenden Monatsersten in Kraft.

Ratzeburg, den 14.01.2009

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

Krämer